

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferungen und Leistungen jeder Art im Bereich der Stadtwerke Heidenheim Aktiengesellschaft Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen an die Stadtwerke Heidenheim AG und deren Tochtergesellschaften (Auftraggeber) gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, folgende Allgemeine Vertragsbedingungen. Die Annahme von Bestellungen des Auftraggebers bedingt die Anerkennung und Einhaltung der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber diesen ausdrücklich zugestimmt hat.
Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Bei Lieferungen und Leistungen gelten in angegebener Rangfolge:
Die Bestimmungen der Bestellung
Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen
Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Teil B, bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und technischen Vorschriften VOB Teil B und C.

2. Bestellungen

- 2.1 Der Auftraggeber wird durch schriftliche Verträge verpflichtet und erkennt nur schriftliche Bestellungen an. Zu deren Wirksamkeit ist die Unterschrift des Vorstandes oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Auftraggebers erforderlich. Mündliche Nebenvereinbarungen zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant/Verkäufer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Preise, Verpackung und Gewichte

- 3.1 Alle dem Auftraggeber genannten Preise sind Höchstpreise und gelten frei unserem Lager oder nach Vereinbarung frei anderer angegebener Orte, einschl. Zoll, Verpackung und sonstigen Spesen, sofern keine anderen Bedingungen ausgehandelt wurden.
- 3.2 Währungs- und Wertsicherungsklauseln anerkennt der Auftraggeber nicht.
- 3.3 Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial wird frachtfrei und baldmöglichst zurückgesandt. Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Lieferant/Verkäufer aufzukommen, ebenso für Fehlmengen, die beim Wareneingang festgestellt werden. Sind Gewichtspreise vereinbart, werden nur die tatsächlich erhaltenen Gewichte bezahlt.

4. Auftragsbestätigungen

- 4.1 Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers sind unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit unverzüglich, in doppelter Ausfertigung schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Das Angebot kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen angenommen werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Auftragsbestätigungen werden nur anerkannt, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers stehen.

5. Nachunternehmen

- 5.1 Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferungen marktgängiger Teile handelt.
- 5.2 Setzt der Lieferant/Verkäufer ohne vorherige Zustimmung nach 5.1 Nachunternehmer ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten/Verkäufers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von dem Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten/Verkäufer.
- 6.2 Der Lieferant/Verkäufer hat auf Verlangen des Auftraggebers mit dem Versand bis zu zwei Monate über den vereinbarten Liefertermin zuzuwarten.
- 6.3 Die Versandanzeigen sind dem Auftraggeber stets in doppelter Ausfertigung mit allen notwendigen Angaben vorzulegen. Als Versandanzeige gelten weder Rechnungen noch Auftragsbestätigungen.
- 6.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur auf Grund vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber möglich.
- 6.5 Alle Kosten, die dem Auftraggeber durch Nichteinhaltung der Versandbestimmungen entstehen, hat der Lieferant/Verkäufer zu tragen.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort.
- 7.2 Wenn die vereinbarten Lieferfristen oder -termine aus einem vom Lieferanten/Verkäufer zu vertretendem Umstand nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich die Leistung von dritter Seite zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

- 7.3 Kann eine vereinbarte Lieferfrist- oder -termin nicht eingehalten werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.4 Sofern die Verzögerung nach 7.3 vom Lieferanten/Verkäufer zu vertreten ist, ist der Lieferant/Verkäufer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers mindestens zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Eine Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 7.5 Erfolgt die Lieferung/Leistung früher als vereinbart, behält sich der Auftraggeber vor, auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers die Lieferung zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Auftraggeber bzw. bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Verkäufers.
- 7.6 Der Auftraggeber ist vorbehaltlich Ziffer 6.4 nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen. Nimmt der Auftraggeber Teillieferungen oder Teilleistungen an, hat dies keinen Verzicht auf weitere Ansprüche zur Folge.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten/Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt.
- 8.2 Der Auftraggeber wird dem Lieferanten/Verkäufer offene Mängel der Lieferungen/Leistungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung/Leistung bei dem Auftraggeber erfolgt. Später feststellbare Mängel wird der Auftraggeber dem Lieferanten/Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen.
- 8.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant/Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Die Ersatzpflicht umfasst auch die Kosten des Ein- und Ausbaues. Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers die Mängelbeseitigung, insbesondere erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant/Verkäufer trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistung beträgt zwei Jahre, soweit nicht rechtliche Vorschriften längere Fristen vorsehen bzw. solche vereinbart sind. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anerkennung der vollständigen Lieferung/ Leistung bzw. der Abnahme durch den Auftraggeber. Bei Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Verjährungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung genannten Abnahmetermin.

9. Rechnungsstellung

- 9.1 Für jede Lieferung/Leistung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung/Leistung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung aufzustellen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind besonders nachzuweisen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen, die nicht den Bestimmungen nach Ziffer 9.1 entsprechen, als nicht ordnungsgemäß zurückzuweisen.
- 9.3 Elektronische Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse kreditorenbuchhaltung@stadtwerke-heidenheim.de zu übermitteln und werden ausschließlich im Dateiformat PDF akzeptiert.

10. Zahlung

- 10.1 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich in Euro und im Überweisungsverkehr. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem die prüffähige Rechnung nach Ziffer 9 bei dem Auftraggeber eingegangen ist, jedoch nicht vor Eingang der Ware am Erfüllungsort. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt als Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungs- und Warenerhalt mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungs- und Warenerhalt mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug. Der Auftraggeber behält sich vor, für Anzahlungen in geeigneter Form Sicherheit zu verlangen, sofern sich die bestellte Ware noch im Besitz des Lieferanten/Verkäufers befindet.
- 10.2 Der Lieferant/Verkäufer darf seine Forderung an den Auftraggeber nur mit deren ausdrücklicher vorheriger Zustimmung an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 10.3 Eine Aufrechnung des Lieferanten/Verkäufers mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Heidenheim an der Brenz.
- 11.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Heidenheim an der Brenz, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Lieferanten/Verkäufer an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Geschenke, Gefälligkeiten und andere Zuwendungen an Mitarbeiter der Stadtwerke Heidenheim AG Unternehmensgruppe sind nicht erwünscht und können zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

Stand 01.15